



## MEHR DRIN, ALS SIE DENKEN



### Liebe Leserinnen und Leser,

gute Nachrichten: Ihr Steuerbescheid ist vielleicht spannender als gedacht. Wer genau hinschaut, kann sich nicht nur über eine ordentliche Rückerstattung freuen, sondern eventuell noch mehr herausholen. Wer clever ist, prüft seinen Bescheid lieber zweimal und sichert sich das Extra an Rückerstattung. Also, Brille auf und ran an die Zahlen – es lohnt sich!

Doch damit nicht genug: Wir haben etwas zum Schmunzeln für Sie. Wussten Sie, dass sogar das Oktoberfest steuerlich interessant sein kann? Ob Sie ein Geschäftsessen auf der Wiesen planen, in Lederhose oder Dirndl arbeiten oder vielleicht Ihr Zuhause in München an Touristen vermieten – clever geplant lassen sich auch hier einige Steuervorteile sichern. Wir haben die besten Tipps für Sie gesammelt.

In dieser Ausgabe erwarten Sie außerdem weitere spannende Themen rund um Steuertipps und -kniffe, mit denen Sie bares Geld sparen.

Viel Spaß beim Lesen wünscht Ihnen

*Melanie Holz*

Melanie Holz

---

### Inhalt

Steuerbescheid: Richtig prüfen, mehr sparen

› Seite 4

O'zapft is!: Die ultimativen Wiesen-Steuertipps

› Seite 8

Deutschland-Ticket: Clever pendeln, Steuern sparen

› Seite 11

„Goldener Computer“ für WISO Steuer 2024

› Seite 14

Arbeitszimmer: Besondere Aufzeichnungspflichten

› Seite 15

---

# STEUERNEWS AUF EINEN BLICK

## Keine Steuererleichterung für Adoptionskosten



Adoptiveltern können weiterhin keine Adoptionskosten steuerlich absetzen, entschied das Finanzgericht Münster (14 K 1085/23 E). Die Ausgaben seien freiwillig und nicht zwangsläufig, selbst nach erfolglosen Kinderwunschbehandlungen.

## Registrierkassen: Meldung bis Juli 2025 fällig



Wer ein elektronisches Aufzeichnungssystem nutzt, muss dem Finanzamt bis spätestens 31.7.2025 relevante Informationen, wie die Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung, via Mein ELSTER übermitteln. Dies gilt auch für EU-Taxameter und Wegstreckenzähler. Ab 1.7.2025 müssen neue Systeme innerhalb eines Monats gemeldet werden.

## Strengere Meldepflichten bei Immobilienkäufen



Seit April 2023 müssen Immobilienkäufer nachweisen, dass Zahlungen ohne Bargeld, Kryptowährungen oder Edelmetalle erfolgen. Ab 2024 sind Notare verpflichtet, fehlende Nachweise oder Umgehungen zu melden, um Geldwäsche im Immobiliensektor zu bekämpfen.

## Bremen veröffentlicht Hebesatz für Grundsteuer 2025



Für die ab 2025 geltende Grundsteuerreform wird Bremen unterschiedliche Steuermesszahlen anwenden: Für Wohnflächen bleibt sie bei 0,31 Promille, während sie für Nichtwohnflächen auf 0,75 Promille steigt. Der Hebesatz für die Grundsteuer B in der Stadt Bremen wird auf 755 Prozent (aktuell: 695 Prozent) erhöht.

## Steuererklärung einfach per App

So machst du deine Steuererklärung mobil: Mit WISO Steuer kannst du nach Belieben von der App zur Online- oder Desktop-Version wechseln.

[Mehr zur App](#)





# STEUERBESCHEID: RICHTIG PRÜFEN, MEHR SPAREN

**Alle Steuerzahler:** Der Steuerbescheid ist da – und nun?

Es ist wichtig, den Bescheid genau zu prüfen, da Fehler, sei es vom Finanzamt oder durch falsch übermittelte Daten, nicht selten sind. Erfahren Sie, worauf Sie besonders achten müssen und wie Sie bei Unstimmigkeiten schnell und einfach reagieren können.

## Der Steuerbescheid kommt nach 4 bis 8 Wochen

Nachdem Sie Ihre Steuererklärung abgegeben haben, beginnt die Wartezeit auf den Steuerbescheid. In der Regel benötigt das Finanzamt 4 bis 8 Wochen für die Bearbeitung. Doch es kann auch schneller gehen, vor allem wenn Ihre Erklärung unkompliziert ist oder Sie diese früh im Jahr abgegeben haben. Verzögerungen sind jedoch nicht ausgeschlossen – besonders bei komplexen Fällen oder wenn das Finanzamt noch Nachfragen hat oder Belege fehlen. Auch während der Hauptbearbeitungszeit kurz vor und nach der Abgabefrist kann es zu längeren Wartezeiten kommen. WISO Steuer informiert Sie sowohl per E-Mail als auch direkt in der Anwendung, sobald Ihr Steuerbescheid beim Finanzamt fertiggestellt wurde.

---

## Kurz & knapp

**Der Steuerbescheid kommt meist nach 4 bis 8 Wochen**

**Nicht nur eigene Unachtsamkeit, auch Unstimmigkeiten bei E-Daten sind eine Fehlerquelle**

**Reagieren Sie innerhalb der Einspruchsfrist von 1 Monat**

---



## Worauf muss ich bei der Prüfung achten?

Der Steuerbescheid ist das offizielle Ergebnis Ihrer Steuererklärung. Er enthält neben den Berechnungen des Finanzamts auch eine Übersicht Ihrer Einkünfte, Abzüge und der festgesetzten Steuer. Wichtig sind vor allem die Angaben zur Steuererstattung oder einer möglichen Nachzahlung. Zusätzlich erläutert das Finanzamt in einem separaten Abschnitt, ob und warum es von Ihren Angaben abgewichen ist.

Manchmal weicht der Steuerbescheid von den Angaben in der Steuererklärung ab, sei es der eingetragene Jahresbruttolohn, Werbungskosten, Sonderausgaben oder andere Angaben. Das kann verschiedene Gründe haben – eigene Unachtsamkeit oder aber Fehler seitens des Finanzamts. Ein möglicher Fall ist, dass die vom Arbeitgeber oder anderen Institutionen digital übermittelten Daten, die sogenannten E-Daten, fehlerhaft sind. Diese werden vom Finanzamt automatisiert verarbeitet, was jedoch nicht immer reibungslos läuft.

Tritt ein Fehler auf, hat das Finanzamt die Möglichkeit, den Steuerbescheid nachträglich zu ändern, auch ohne, dass Sie selbst aktiv werden müssen. Selbst wenn der Fehler erst Jahre später entdeckt wird, kann das Finanzamt den Bescheid gemäß § 175b Abgabenordnung anpassen. Auf die Ursache der fehlerhaften Berücksichtigung der übermittelten Daten kommt es hierbei nicht an (BFH-Urteil vom 20.2.2024, IX R 20/23).

### Das BFH-Urteil:

Im entschiedenen Fall waren die übermittelten Lohnsteuerbescheinigungen des ehemaligen Arbeitgebers des Klägers korrekt. Darin ausgewiesen wurde auch eine Abfindung von 9.000 Euro. Hiervon behielt der Arbeitgeber die normale Lohnsteuer ein. Der Kläger zog aber irrtümlicherweise vom gemeldeten Bruttoarbeitslohn die Abfindung ab und gab in seiner Steuererklärung einen von den E-Daten abweichenden zu niedrigen Bruttoarbeitslohn und die Abfindung an. Das Finanzamt hat diese Angaben zunächst so übernommen und deshalb eine zu niedrige Einkommensteuer im Steuerbescheid festgesetzt. Erst 2 Jahre später bemerkte es seinen Irrtum und korrigierte das in einem neuen Bescheid. Der Kläger musste daraufhin Steuern nachzahlen. Das hat der Bundesfinanzhof bestätigt und wies die Klage ab.

## Checkliste: Steuerbescheid prüfen

Prüfen Sie den Bescheid also genau, um sicherzustellen, dass alle Angaben korrekt sind. Bei Unklarheiten oder Fehlern haben Sie die Möglichkeit, Einspruch einzulegen.

Punkt	Prüfen Sie
<b>Festgesetzte Steuer</b>	Stimmt der Betrag für Erstattung oder Nachzahlung mit Ihren Erwartungen überein?
<b>Einkünfte</b>	Sind alle Einkunftsarten (z. B. Löhne, Kapitaleinkünfte, Mieteinnahmen) richtig aufgeführt?
<b>Bruttoarbeitslohn, Altersvorsorge, Rente</b>	Stimmen die elektronisch ans Finanzamt übermittelten Daten?
<b>Vorauszahlungen</b>	Wurden die während des Jahres geleisteten Vorauszahlungen berücksichtigt?
<b>Werbungskosten &amp; Sonderausgaben</b>	Arbeitsmittel, Versicherungen und Spenden – sind alle Ausgaben anerkannt oder gibt es Vermerke in den Erläuterungen?
<b>Freibeträge</b>	Wurden alle Freibeträge, die Ihnen zustehen, berücksichtigt, etwa für Kinder?
<b>Abweichungen und Erläuterungen</b>	Hat das Finanzamt Ihre Angaben geändert? Schauen Sie sich die Erläuterungen genau an.



## WISO Steuer-Tipp:

Die Prüfung kann WISO Steuer für Sie übernehmen. Ob alles vollständig anerkannt wurde, sehen Sie auf einen Blick in der Vorschau. Wo das Finanzamt eventuell Kosten gestrichen hat, zeigt WISO Steuer anschließend im Detail. Bei Unstimmigkeiten können Sie direkt in der Software Einspruch einlegen – digital und ohne großen Aufwand. So stellen Sie sicher, dass Sie keinen Vorteil verpassen.

falsche Datenübertragungen. Haben Sie selbst einen Fehler bemerkt, besteht die Möglichkeit, einen sogenannten Antrag auf schlichte Änderung zu stellen. Das ist eine formlose Bitte an das Finanzamt, den Bescheid in einem bestimmten Punkt zu korrigieren. Wichtig: Der Antrag kann nur Erfolg haben, wenn die Änderung eindeutig und einfach nachvollziehbar ist, etwa wenn Sie versehentlich eine Zahl falsch angegeben haben oder wenn Sie eine vergessene Ausgabe nachtragen möchten. Auch hierfür haben Sie nur einen Monat Zeit. Es ist ratsam, den Steuerbescheid nach Erhalt gründlich zu prüfen, um rechtzeitig einen Einspruch einlegen zu können.

## Der endgültige Steuerbescheid: Was tun, wenn die Einspruchsfrist abgelaufen ist?

Nach Erhalt des Steuerbescheids haben Sie 1 Monat Zeit, um Einspruch einzulegen. Das gesamte Einspruchsverfahren ist übrigens kostenlos. Wichtig dabei ist, dass trotz Einspruch die fälligen Steuern gezahlt werden müssen. Sind Sie sicher, dass Sie im Recht sind, können Sie einen „Antrag auf Aussetzung der Vollziehung“ stellen. Aber sollten Sie dann falsch liegen, können im Nachhinein auf die ausgesetzten Steuern noch Zinsen fällig werden.

Ist die Einspruchsfrist verstrichen, ist der Bescheid grundsätzlich rechtskräftig. Änderungen sind dann nur noch in besonderen Fällen möglich. Beispielsweise kann das Finanzamt den Bescheid von sich aus ändern, wenn es offensichtliche Fehler entdeckt, etwa Rechenfehler oder

## Wissenswert:

Ab 2025 verlängern sich die Postlaufzeiten in Deutschland aufgrund des neuen „Postrechtsmodernisierungsgesetzes“. Dies wirkt sich auch auf Steuerbescheide aus: Die bisherige Frist, innerhalb der ein Steuerbescheid als zugestellt gilt, **wird von 3 auf 4 Tage** nach Aufgabe zur Post verlängert. Dies betrifft sowohl postalische als auch elektronische Zustellungen. Fällt das Fristende auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, endet die Frist am nächsten Werktag. Steuerpflichtige sollten also beachten, dass sich ab 2025 die Fristen zur Zustellung von Steuerbescheiden und anderen amtlichen Schreiben verlängern.



## WISO Steuer weiterempfehlen

Freunden von WISO Steuer erzählen und Gutschrift sichern.

Gutschrift sichern



---

## FAQ – Steuerbescheid lesen & prüfen

Lesen Sie hier die wichtigsten Fragen und Antworten zum Thema Fehlersuche im Steuerbescheid.

### Wie erfahre ich, dass mein Steuerbescheid fertig ist?

Wenn Sie die WISO Steuer-Software nutzen, erhalten Sie eine Benachrichtigung per E-Mail und direkt in der Software, sobald Ihr Steuerbescheid vom Finanzamt erstellt wurde. Ansonsten erhalten Sie den Bescheid per Post.

### Was ist wichtig beim Steuerbescheid?

Wichtig ist, dass Sie den Steuerbescheid nach Erhalt gründlich prüfen. Achten Sie darauf, dass alle Einkünfte, Abzüge und Sonderausgaben korrekt aufgeführt sind. Besonders sollten Sie die festgesetzte Steuer und die Erläuterungen des Finanzamts zu möglichen Abweichungen kontrollieren.

### Was tun, wenn der Steuerbescheid von der Steuererklärung abweicht?

Wenn Ihr Steuerbescheid von den Angaben in der Steuererklärung abweicht, kann das verschiedene Ursachen haben, etwa weil das Finanzamt bestimmte Werbungskosten nicht anerkennt oder niedriger ansetzt. In solchen Fällen sollten Sie Ihren Bescheid mit der Steuererklärung vergleichen und bei Unstimmigkeiten Einspruch einlegen. Das Finanzamt hat zudem die Möglichkeit, den Bescheid von sich aus zu ändern, falls fehlerhafte E-Daten übermittelt wurden.

### Was tun, wenn die Einspruchsfrist abgelaufen ist?

Ist die einmonatige Einspruchsfrist abgelaufen, können Sie den Bescheid nur noch in Ausnahmefällen ändern lassen. Wenn Sie zum Beispiel wegen eines Krankenhausaufenthalts die Frist versäumt haben, besteht eventuell die Möglichkeit zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

### Was mache ich, wenn ich mit dem Steuerbescheid nicht einverstanden bin?

Sollten Sie Unstimmigkeiten feststellen oder mit der Berechnung des Finanzamts nicht einverstanden sein, können Sie innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheids Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder elektronisch erfolgen.

### Kann das Finanzamt meinen Steuerbescheid nachträglich ändern?

Ja, das Finanzamt kann den Steuerbescheid nachträglich ändern, wenn Fehler bei der Datenübermittlung (z. B. durch den Arbeitgeber) entdeckt werden. Solche Änderungen sind auch nach Ablauf der Einspruchsfrist möglich.

### Wie lange dauert es, bis ich die Steuererstattung erhalte?

Nach Zustellung des Steuerbescheids dauert es in der Regel einige Tage bis wenige Wochen, bis die Steuererstattung auf Ihrem Konto gutgeschrieben wird. Verzögerungen können auftreten, wenn zusätzliche Überprüfungen notwendig sind.

### Was ist ein vorläufiger Steuerbescheid?

Ein vorläufiger Steuerbescheid bedeutet, dass das Finanzamt bestimmte Punkte noch offenlässt und später ändern kann. Das passiert oft, wenn aktuelle Entscheidungen der Gerichte noch nicht abschließend berücksichtigt werden konnten. Oder wenn Sie zum Beispiel aus einer unternehmerischen Tätigkeit Verluste erzielt haben und das Finanzamt abwarten will, ob Sie in künftigen Jahren auch Gewinne erzielen können.

### Was passiert, wenn ich einen Fehler in meiner Steuererklärung entdecke?

Falls Sie nachträglich einen Fehler in Ihrer eingereichten Steuererklärung bemerken, können Sie vor dem Erhalt des Steuerbescheids eine Berichtigung beim Finanzamt einreichen. Nach Erhalt des Bescheids müssen Sie innerhalb eines Monats Einspruch einlegen oder einen Antrag auf schlichte Änderung stellen.



# O'ZAPFT IS!: DIE ULTIMATIVEN WIESN-STEUERTIPPS

**Alle Steuerzahler.** Das Oktoberfest – ein Ort voller Bier, Brezen und ausgelassener Stimmung. Aber wussten Sie, dass die Wiesn nicht nur für gute Laune, sondern auch für bares Geld sorgen kann? Denn mit ein bisschen cleverer Planung lassen sich nämlich auch Steuern sparen! Hier kommen ein paar „zünftige“ Tipps, wie Sie mit dem größten Volksfest der Welt Ihre Steuerlast mindern können.

## 110 Euro steuerfrei: Betriebsfeier auf dem Oktoberfest

Arbeitgeber können das Oktoberfest als Gelegenheit nutzen, um eine Betriebsveranstaltung zu organisieren. Unter bestimmten Voraussetzungen sind Ausgaben für solche Veranstaltungen steuerlich begünstigt. Pro Mitarbeiter sind 110 Euro (inklusive Umsatzsteuer) steuerfrei, wenn die Veranstaltung die Kriterien einer Betriebsveranstaltung erfüllt. Nur der übersteigende Betrag gilt als steuerpflichtiger Arbeitslohn und kann pauschal mit 25 Prozent besteuert werden.

---

## Kurz & knapp

**110 Euro steuerfrei für Wiesn-Feiern**

**Geschäftssessen und Tracht absetzbar**

**Reisekosten und Mieteinnahmen steuerlich nutzen**

---



## Geschäftssessen auf der Wiesn als Werbungskosten

Wer geschäftlich auf das Oktoberfest geht und sich dort mit Geschäftspartnern trifft, kann unter Umständen die Kosten für die zünftige Brotzeit und ein kühles Maß Bier als Werbungskosten oder Betriebsausgaben absetzen. Voraussetzung dafür ist, dass die Gespräche beruflich veranlasst waren und die Ausgaben gut dokumentiert sind. In der Regel sind 70 Prozent der Bewirtungskosten absetzbar, wenn sie den üblichen Standards entsprechen und ordnungsgemäß nachgewiesen werden.

## Tracht als Arbeitskleidung absetzen

Trachten können als Arbeitskleidung gelten und damit einen Steuervorteil bringen. Mitarbeiter auf dem Oktoberfest, wie Bedienungen, Musiker oder Standbetreiber, können ihre Dirndl oder Lederhosen steuerlich absetzen, wenn sie nahezu ausschließlich für die Arbeit getragen werden. Eine Tracht mit dem Logo des Arbeitgebers erhöht die Chancen auf steuerliche Anerkennung.

Besonderes Schmankerl: Wird die Tracht als Arbeitskleidung anerkannt, lassen sich auch die Reinigungskosten dafür absetzen.

## Steuerfreie Geschenke an Kunden und Geschäftspartner

Auch Geschäftsgeschenke, die während des Oktoberfests verteilt werden, wie personalisierte Maßkrüge oder Wiesn-Souvenirs, können steuerlich absetzbar sein, wenn sie einen bestimmten Wert nicht überschreiten. Die maximale Freigrenze liegt bei 50 Euro pro Person und Jahr (bis 2023: 35 Euro). War es teurer, entfällt der Abzug komplett. Wichtig ist, dass der betriebliche Anlass dokumentiert wird, um den Steuervorteil zu nutzen.

## Reisekosten bei Geschäftsreisen

Wer das Oktoberfest beruflich besucht, zum Beispiel für geschäftliche Termine, Kundengespräche oder als Teil einer geschäftlichen Reise, kann auch die damit verbundenen Reisekosten absetzen. Dazu zählen die Fahrt- und Übernachtungskosten sowie eine Pauschale für die Verpflegung. Wichtig ist der Nachweis, dass der Besuch tatsächlich beruflich veranlasst war.

## Betriebsausgaben für Schausteller

Wer auf dem Oktoberfest arbeitet, zum Beispiel als Schausteller, kann viele Kosten steuerlich abziehen. Dazu gehören nicht nur Fahrtkosten und Arbeitskleidung, sondern auch Ausgaben für Standmiete, Strom oder Material. Diese Kosten senken dann als Betriebsausgaben die Steuerlast.

Mobile Verkäufer sind in der Regel ebenfalls gewerblich tätig und können ihre Betriebsausgaben absetzen.

Viele Bedienungen sind hingegen bei einem Festzeltbetreiber angestellt und können dann ihre beruflichen Ausgaben als Werbungskosten absetzen.

## Mieteinnahmen während des Oktoberfests

Besitzer von Wohnungen oder Häusern in München, die während des Oktoberfests an Touristen vermieten, müssen die daraus erzielten Einnahmen versteuern. Aber es gibt auch Möglichkeiten, hier Steuervorteile zu nutzen: Betriebskosten, Reinigungskosten und anteilige Abschreibungen können als Werbungskosten von den Einnahmen abgezogen werden. >

## Rechnungen einfach abfotografieren

Unsere App erkennt, was wichtig ist und übernimmt die Zuordnung.

Mehr zu Steuer-Scan



## Schon gewusst? Steuer-Fakten rund um das Oktoberfest



Die Wiesn ist nicht nur ein Highlight für die Besucher, sondern auch für die staatlichen Finanzkassen. In den zwei Wochen des Oktoberfests generiert die Stadt München über 1,25 Milliarden Euro an Umsatz, was zu erheblichen Steuerzahlungen durch Gastronomen, Schausteller und Hoteliers führt.



Mit 7,2 Millionen Besuchern im Jahr 2023 bleibt das Münchner Oktoberfest das größte Volksfest der Welt und ein enormer Wirtschaftsfaktor für die Region. Der durchschnittliche Besucher gibt dabei etwa 70 Euro auf dem Festgelände aus.



Der erzielte Umsatz im Jahr 2023 verteilte sich wie folgt:

- 450 Millionen Euro auf das Festgelände,
- 153 Millionen Euro auf Hotels und Pensionen,
- 290 Millionen Euro auf Transport, Verpflegung und Einkäufe.



Weltweit gibt es über 2.000 Oktoberfeste, unter anderem in Brasilien und Kanada, doch keines ist so populär wie das Original in München. Aufgrund der hohen Bekanntheit verzichtet München seit 1985 auf Werbung für das Fest, da 91 Prozent der Menschen weltweit den Begriff „Oktoberfest“ bereits kennen.



Jährlich fließen durch die Wiesn Millionen an Steuern in die Staatskassen. Allein die Umsatzsteuer auf Bier, Speisen und Souvenirs bringt dem Staat erhebliche Einnahmen, insbesondere durch den 19-Prozentsatz auf Essen und Alkohol.

\*Quelle: <https://magazin.ihk-muenchen.de/artikel/oktoberfest-umsatz-riesen-wiesn-auch-oekonomisch>



## Steuer automatisch ausfüllen

Mehr zum Steuer-Abruf





# DEUTSCHLAND-TICKET: CLEVER PENDELN, STEUER SPAREN

**Arbeitnehmer.** Mit dem Deutschland-Ticket können Arbeitnehmer bequem und steuerfrei zur Arbeit fahren – vorausgesetzt, der Arbeitgeber übernimmt die Kosten. Diese steuerliche Entlastung macht das Pendeln mit öffentlichen Verkehrsmitteln attraktiver und spart zusätzlich Geld im Alltag.

## Attraktive Steuerbefreiung für Arbeitnehmer

Sachbezüge, also geldwerte Vorteile wie beispielsweise Tankgutscheine oder Essensmarken sind eine beliebte Motivationsmethode in Unternehmen. Der Vorteil: Anders als bei einer Gehaltserhöhung bleibt der volle Wert des steuerfreien Sachbezugs beim Arbeitnehmer, da er nicht versteuert werden muss. ➤

---

## Kurz & knapp

**Deutschland-Ticket bei Übernahme durch den Arbeitgeber steuerfrei**

**Ticket kann auch privat genutzt werden**

**Bei Gehaltsumwandlung kann der Steuervorteil entfallen**

---

Auch Zuschüsse und Jobtickets für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sind steuer- und sozialversicherungsfrei. Grundsätzlich ist hierbei zu unterscheiden zwischen:

- **Fernverkehr:** Arbeitgeberleistungen für den Personenfernverkehr sind steuerfrei, solange das Ticket primär für die Fahrten zur Arbeit genutzt wird. Eine private Nutzung ist erlaubt und beeinträchtigt die Steuerfreiheit nicht.
- **Nahverkehr:** Arbeitgeberleistungen für den öffentlichen Nahverkehr sind immer steuerfrei – egal, ob das Ticket nur für den Arbeitsweg oder auch privat genutzt wird.

## Steuerfreie Extras: Deutschland-Ticket und Zubehör

Die Steuerfreiheit gilt auch für das sogenannte Deutschland-Ticket: Wird es vom Arbeitgeber bezahlt, ist es steuerfrei. Es ist für 49 Euro im Monat erhältlich und berechtigt zur bundesweiten Nutzung von Bussen, Bahnen, Straßen- und U-Bahnen im Nahverkehr. Ausgenommen ist der Fernverkehr (IC, ICE, EC).

Wichtig: Das Ticket muss zusätzlich zum Arbeitslohn bezahlt werden. Upgrades, wie die Nutzung der 1. Klasse oder Fahrradmitnahme, können steuerfrei übernommen werden.

## Wie hoch ist der Steuervorteil?

Arbeitgeber können das Deutschland-Ticket ganz oder teilweise finanzieren. Bei einer Zuzahlung von mindestens 25 Prozent des Ticketpreises erhält der Arbeitgeber einen Rabatt von 5 Prozent. Er zahlt also nur 46,55 Euro für das Ticket und kann es dem Arbeitnehmer verbilligt oder kostenlos zur Verfügung stellen.

Der monatliche steuerfreie geldwerte Vorteil ist im Lohnkonto des Arbeitnehmers zu erfassen und reduziert in Höhe des sich ergebenden Jahresbetrags die Entfernungspauschale. Die Kürzung entfällt, wenn der Arbeitgeber die Kosten für das Deutschland-Ticket pauschal mit 25 Prozent versteuert. >

### Beispiel:

#### Preis des Deutschland-Tickets:

49 Euro

#### Arbeitgeber erhält 5% Nachlass:

2,45 Euro

#### Von Arbeitgeber zu zahlender Kaufpreis:

46,55 Euro

#### Wert des Deutschland-Tickets (96 % von 46,55 Euro):

44,68 Euro

### Variante 1: Verbilligte Überlassung

#### Wert des Deutschland-Tickets:

44,68 Euro

#### Zahlung des Arbeitnehmers (70 % von 49 Euro):

34,30 Euro

#### Steuerfreier geldwerter Vorteil pro Monat:

10,38 Euro

Hier zahlt der Arbeitnehmer 70 % des Ticketpreises, der verbleibende steuerfreie Vorteil für ihn beträgt 10,38 Euro pro Monat.

### Variante 2: Unentgeltliche Überlassung

#### Wert des Deutschland-Tickets:

44,68 Euro

#### Zahlung des Arbeitnehmers (0 % von 49 Euro):

0 Euro

#### Steuerfreier geldwerter Vorteil pro Monat: :

44,68 Euro

In diesem Fall übernimmt der Arbeitgeber die vollen Kosten des Tickets (nach Abzug des Rabatts) und der Arbeitnehmer erhält einen steuerfreien Vorteil in Höhe von 44,68 Euro pro Monat.

### Wichtig:

Die Steuerfreiheit gilt nur, wenn das Deutschland-Ticket zusätzlich zum regulären Gehalt gewährt wird. Bei Gehaltsumwandlung (Abzug vom Gehalt) entfällt der Steuervorteil. In diesem Fall zählt das Ticket als Sachbezug und unterliegt der „kleinen Sachbezugsfreigrenze“ von 50 Euro pro Monat. Solange keine weiteren Sachbezüge die Freigrenze überschreiten, bleibt der Vorteil steuer- und sozialabgabenfrei.

## Fazit

Das Deutschland-Ticket bietet Arbeitnehmern steuerliche Vorteile, wenn der Arbeitgeber die Kosten zusätzlich zum regulären Gehalt übernimmt. Arbeitgeber profitieren von Rabatten, wenn sie sich an den Ticketkosten beteiligen.

Wird das Deutschland-Ticket im Rahmen einer Gehalts-umwandlung bereitgestellt, bleibt es nur dann steuerfrei, wenn die monatliche Freigrenze für Sachbezüge von 50 Euro nicht überschritten wird.

Ab 2025 wird das Deutschland-Ticket auf 58 Euro angehoben. Mit der Preiserhöhung steigt auch der geldwerte Vorteil für Arbeitnehmer, was zu einem größeren steuerfreien Vorteil führt. <

## Info:

Auch für Fahrräder, die der Arbeitgeber zur Verfügung stellt, gibt es steuerfreie Leistungen, wie zum Beispiel fest verbaute Navigationsgeräte. Nicht steuerfrei ist dagegen Zubehör wie Helme, Fahrradkörbe oder Kleidung.



## Noch mehr Tipps zum Steuernsparen

Auf WISO Steuer finden Sie noch mehr Steuertipps für die maximale Rückerstattung.

[Mehr Steuertipps](#)





## GOLDENER COMPUTER FÜR WISO STEUER 2024

### Die Nummer 1 für Ihre Steuererklärung!

Zum 6. Mal in Folge wurde Buhl Data mit dem renommierten „Goldenen Computer“ in der Kategorie „Finanzen/Fintech“ ausgezeichnet: WISO Steuer ist für die meisten Anwender die erste Wahl.

### Beste Technik des Jahres

Dieses Jahr traten in 13 Kategorien zahlreiche innovative Produkte an. WISO Steuer 2024 setzte sich erneut in der Kategorie „Finanzen/Fintech“ als klarer Spitzenreiter durch – ein beeindruckender Erfolg!

Beeindruckend ist auch die Anzahl der Stimmen für WISO Steuer: 43.824! Wie nahezu in jedem Jahr war der Abstand zum Zweitplatzierten enorm. Damit ist klar: WISO Steuer ist die ideale Lösung für alle, die ihre Steuererklärung schnell, einfach und erfolgreich erledigen wollen.

### WISO Steuer macht Schluss mit Steuerfrust

Der „Goldene Computer“ ist eine besondere Auszeichnung, die direkt von den Nutzern vergeben wird – ein echtes Barometer für den Erfolg. Diese Anerkennung zeigt deutlich, dass WISO Steuer 2024 die Bedürfnisse der Anwender genau trifft. Mit intuitiver Bedienung, praktischen Tipps und klaren Erklärungen gibt es kein Programm, das derzeit so beliebt bei den Anwendern ist.

„ComputerBild“ bringt es auf den Punkt: „Die leidige Steuererklärung nervt dank Programmen wie WISO Steuer 2024 nicht mehr, denn mithilfe dieser Software erledigt man das Ganze im Handumdrehen – auch bei komplizierten Fällen. Die Software macht die Steuererklärung so einfach, dass man fast vergisst, wie sehr man Steuern sonst hasst.“

### Ein Dankeschön an Millionen treue Nutzer – WISO Steuer bleibt dran!

Jährlich prämiert „ComputerBild“ die beliebtesten Hersteller und Produkte. Die diesjährige Preisverleihung fand am 4. September im Axel-Springer-Hochhaus in Berlin statt, moderiert von Barbara Schöneberger, die den Oscar der Technikbranche verlieh – oder wie sie es formulierte: „Die VENUS-Messe für Computerfreaks!“

Geschäftsführer Peter Schmitz kommentiert den Erfolg: „Mein Team und ich sind unglaublich stolz auf diese Auszeichnung. Der erneute Gewinn zeigt, dass wir mit WISO Steuer 2024 genau den Nerv unserer Nutzer treffen. Unser Ziel bleibt es, die Steuererklärung so einfach und effizient wie möglich zu gestalten – und wir freuen uns, dass dies so gut ankommt. Ein riesiges Dankeschön an alle, die uns unterstützt haben!“

Danke für die großartige Unterstützung – auf ein weiteres erfolgreiches Jahr!

Mehr Infos zur Verleihung des „Goldenen Computer“ gibt es bei [ComputerBild](#).





# ARBEITSZIMMER: BESONDERE AUFZEICHNUNGSPFLICHT

**Selbstständige.** Unternehmer, die ihre tatsächlichen Kosten für ihr häusliches Arbeitszimmer absetzen wollen, müssen diese fortlaufend und zeitnah aufzeichnen. Eine reine Belegsammlung mit Aufaddieren der Kosten anlässlich der Erstellung der Steuererklärung genügt nicht für einen Betriebsausgabenabzug, entschied das Hessische Finanzgericht.

## Tatsächliche Kosten oder Jahrespauschale

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung können in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet. Anstelle der tatsächlichen Aufwendungen kann pauschal ein Betrag von 1.260 Euro (Jahrespauschale) abgezogen werden. Es muss aber ein echtes häusliches Arbeitszimmer vorliegen, also ein abgeschlossener Raum vorhanden sein, der so gut wie ausschließlich betrieblich bzw. beruflich genutzt wird.

Diese Regeln gelten auch für den Werbungskostenabzug bei Arbeitnehmern und Vermietern. Selbstständige müssen darüber hinaus Folgendes beachten: Nach § 4 Abs. 7 EStG dürfen Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer bei der Gewinnermittlung nur berücksichtigt werden, wenn sie besonders aufgezeichnet werden. Diese sind einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufzuzeichnen. Nur dann gelten sie als Betriebsausgaben. Beim Abzug der Jahrespauschale bestehen die besonderen Aufzeichnungspflichten nach § 4 Abs. 7 EStG nicht (BMF-Schreiben vom 15.8.2023, Bundessteuerblatt 2023 I S. 1551). >

---

## Kurz & knapp

**Unternehmer müssen die Kosten fürs Arbeitszimmer fortlaufend und zeitnah gesondert aufzeichnen**

**Bei einem Verstoß ist der Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen**

**Die Jahrespauschale von 1.260 Euro gibt es ohne diese besonderen Aufzeichnungspflichten**

---

## Hessisches Finanzgericht versagt Abzug von Betriebsausgaben

Ein Freiberufler stritt mit seinem Finanzamt über die Höhe der abzugsfähigen Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer. Seinen Gewinn ermittelte er mit einer Einnahmen-Überschussrechnung. Im Verfahren vor dem Hessischen Finanzgericht (Urteil vom 13.10.2022, 10 K 1672/19) erläuterte er, dass er im Laufe des Streitjahres die entsprechenden Belege für die Kosten, die mit dem Arbeitszimmer zusammenhingen, gesammelt und im Folgejahr im Zuge der Erstellung seiner Steuererklärung in einer Aufstellung zusammengefasst hat. Für die Berechnung der Abschreibung hat er in einer weiteren Aufstellung nachträgliche Herstellungskosten erfasst.

Nach Ansicht der Richter entspreche dieses Vorgehen nicht den gesetzlichen Aufzeichnungspflichten des § 4 Abs. 7 EStG. Die Kosten müssten fortlaufend und zeitnah aufgezeichnet werden. Eine Belegsammlung mit Aufaddieren der Positionen nach dem Steuerjahr reiche insoweit nicht aus. Zudem müssten alle Betriebsausgaben für das Arbeitszimmer gebündelt auf einem Konto zusammengefasst werden. Das Finanzgericht lehnte daher den Abzug als Betriebsausgaben ab.

### BFH muss entscheiden

Ob der Freiberufler auf seinen Kosten sitzen bleibt, muss nun der Bundesfinanzhof (BFH) entscheiden. Dieser hat jetzt die Revision zugelassen (VIII R 6/24). Dabei muss er folgende Frage beantworten: Sind die Anforderungen an

die Aufzeichnungspflichten für Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer gemäß § 4 Abs. 7 EStG bei einem Steuerpflichtigen, der seinen Gewinn aus selbstständiger Tätigkeit durch Einnahme-Überschussrechnung ermittelt, in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht nur dann erfüllt, wenn sämtliche Aufwendungen einzeln fortlaufend in einem gesonderten Dokument oder Datensatz aufgezeichnet werden?

### Praktische Bedeutung

Wenn es um die Abziehbarkeit von Arbeitszimmerkosten geht, prüfen die Finanzämter bislang selten, ob diese ordnungsgemäß aufgezeichnet wurden. Für unternehmerische Einkünfte besteht jedoch die Aufzeichnungspflicht gemäß § 4 Abs 7 EStG. Abzuwarten ist, wie der BFH diese auslegen wird und ob sich dadurch eventuell die Prüfungspraxis in den Finanzämtern ändern wird.

Selbstständige und Gewerbetreibende, die kein Risiko eingehen wollen, können die Jahrespauschale ansetzen. Wenn sie jedoch ihre tatsächlichen Kosten absetzen wollen, sollten sie diese laufend und auf einem einzigen Konto verbuchen. Immerhin lässt das Bundesfinanzministerium in dem oben genannten Schreiben folgende Vereinfachungsregelung zu: Es bestehen keine Bedenken, wenn die auf das häusliche Arbeitszimmer anteilig entfallenden Zinsen geschätzt werden und nach Ablauf des Jahres eine Aufzeichnung aufgrund der Jahresabrechnung der Bank erfolgt. Entsprechendes gilt für die verbrauchsabhängigen Aufwendungen wie z. B. für Wasser und Energie. Es genügt, Abschreibungsbeträge einmal jährlich, zeitnah nach Ablauf des Jahres, aufzuzeichnen. <

## IMPRESSUM

### Herausgeber

Buhl Tax Service GmbH  
Am Siebertsweiher 3/5  
57290 Neunkirchen  
redaktion@buhl.de  
Geschäftsführer:  
Peter Glowick, Peter Schmitz  
Amtsgericht Siegen, HRB 9049

### Vertrieb

Buhl Data Service GmbH  
Am Siebertsweiher 3/5  
57290 Neunkirchen

### Redaktion

Olesja Hess, Melanie Holz,  
Udo Reuß

### Redaktionsschluss

27.09.2024

### Erscheinungsweise

12-mal jährlich

### Abo-Service

Telefon: 02735 90 96 99  
Telefax: 02735 90 96 500

### Grafische Konzeption und Realisation

JANUS DIE WERBEMANUFAKTUR  
Scheerer & Rohrmann GmbH  
www.janus-wa.de

### KI-gestützte Bilderwelten

Stefan Schrön, JANUS

### Bezugsbedingungen

Jahresabonnement € 30 (inkl. MwSt.). Versand per E-Mail mit Link zu PDF-Dokument.

Die Zahlung erfolgt im Voraus, die Bezugsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr. Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen abbestellen. Eine Mitteilung an den Abo-Service genügt. Geld für bereits gezahlte aber noch nicht gelieferte Ausgaben erhalten Sie dann umgehend zurück.

Für Kunden mit Verträgen zu Buhl-Steuerprogrammen übernimmt Buhl Data Service die Kosten.

### Hinweise

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert und unter Verwendung des textbasierten Assistenzsystems ChatGPT (chat.openai.com) erstellt worden. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keinerlei Haftung übernommen werden.

Nachdruck, Übersetzung und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung. Für zugesandte Manuskripte, Bildmaterial und Zuschriften wird keinerlei Gewähr übernommen.

Für die vollständige oder teilweise Veröffentlichung in Steuer-Blick oder die Verwertung in jeglicher digitalisierter Form wird das Einverständnis vorausgesetzt.